

## **Jagd und Tierschutz - Anmerkungen zur Problematik der gegenwärtigen Jagd und der grundsätzlichen Frage einer Notwendigkeit von Eingriffen des Menschen in heimische Wildtierbestände**

*Impulsreferat, Stuttgart, 15.10.2013, Torsten Schmidt, Bund gegen Missbrauch der Tiere e.V.;*  
[torsten.schmidt@bmt-tierschutz.de](mailto:torsten.schmidt@bmt-tierschutz.de)

Die derzeitige Jagdpraxis, aber auch die jagdrechtlichen Bestimmungen, stoßen in der Gesellschaft auf zunehmende Kritik. Symptomatisch hierfür sind die Sonderrechte bzw. Praktiken, die vom Jagdausübungsberechtigten wahrgenommen werden:

- Manipulation von Wildtierpopulationen durch Hege und Jagd
- Waffenrecht (ansonsten beschränkt auf Polizei und Militär)
- Sonderrechte bei der Landnutzung: Befahren von Feld- und Waldwegen, Bau von Hochsitzen

sowie

- Sonderrechte, die mit dem Tierschutz kollidieren:

### **a. Töten von Tieren ohne „vernünftigen Grund“**

§ 1 TierSchG besagt: *„Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.“*

Die Frage, ob das Töten von Tieren im Rahmen der geltenden Jagdgesetze stets „vernünftig“ iS des Tierschutzgesetzes ist, darf bezweifelt werden. Nicht zuletzt ist dies auch vor dem Hintergrund der Staatszielbestimmung des Tierschutzes sowohl in der Landesverfassung Baden-Württemberg als auch im GG, die zu einer stärkeren Beachtung der Tierschutzbelange beitragen sollen, zu beantworten.

Gerade hinsichtlich der Tötung von Beutegreifern (u.a. Marderartige, Rotfuchs), Neozoen (u.a. Waschbär), Sing-/Zugvögeln oder frei laufenden Hunden und Katzen, kann ein „vernünftiger Grund“ idR nicht erkannt werden. Bereits 1991 bewerteten die Sachverständigen des so genannten Schädlingsgutachtens des BMELV<sup>1</sup>, welche sich mit der Problematik überhandnehmender freilebender Säugetiere befassten, dass die Tötung von Tierarten, die keine oder nur geringe Schäden anrichten, *„im Licht des geschärften Tierschutzbewusstseins unserer Tage unverhältnismäßig“* sein

---

<sup>1</sup> Schriftenreihe des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (1991): „Müssen wir Tiere gleich töten? Maßnahmen zur Verminderung überhandnehmender freilebender Säugetiere und Vögel. Bestandsaufnahme, Berechtigung und tierschutzrechtliche Bewertung“. Angewandte Wissenschaft, Heft 404

dürfte. „U.a. gilt dies für Waschbär, Mauswiesel, Marder, Nutria, Kormoran, Höckerschwan, Elster, etc.“

#### **b. Hetzen von Tieren**

§ 3 Nr. 8 TierSchG besagt: „Es ist verboten, ein Tier auf ein anderes Tier zu hetzen, soweit dies nicht die Grundsätze weidgerechter Jagdausübung erfordern.“

Dieses Verbot kollidiert aus Sicht des Tierschutzes u.a. mit der

- Ausbildung von Jagdhunden an der lebende Ente
- Beizjagd
- Baujagd/zum Frettieren

#### **c. Nicht mehr als unvermeidbare Schmerzen beim Töten**

§ 4 (1) TierSchG besagt: „Ist die Tötung eines Wirbeltieres ohne Betäubung im Rahmen weidgerechter Ausübung der Jagd oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften zulässig ..., so darf die Tötung nur vorgenommen werden, wenn hierbei nicht mehr als unvermeidbare Schmerzen entstehen.“

Dieses grundsätzliche Verbot steht im klaren Widerspruch, u.a. zur

- Fallenjagd mit Totschlagfallen, die einen augenblicklichen Tod der Tiere nicht gewährleisten können
- Jagd mit Schrotschuss (aufgrund der Randschrotproblematik bei der Vogeljagd)
- Beizjagd (beim Einsatz von Griffvögeln, wie bspw. den Habicht)

#### **d. Kupieren von Hunderuten**

§ 6 (1) Nr. 1 b TierSchG besagt: „Verboten ist das vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen oder das vollständige oder teilweise Entnehmen oder Zerstören von Organen oder Geweben eines Wirbeltieres. Das Verbot gilt nicht, wenn dies...bei jagdlich zu führenden Hunden für die vorgesehene Nutzung des Tieres unerlässlich ist und tierärztliche Bedenken nicht entgegenstehen.“

Da ein möglicher Schaden am unkupierten Hund bei der Jagd idR nur vermutet wird, steht die Praxis des prophylaktischen Kupierens von jagdlich geführten Hunden im Widerspruch zum Anliegen des Tierschutzgesetzes, selbst wenn hier derartige Ausnahmen für die Jagd zugelassen werden.

#### **e. Fangen und Verscheuchen von Tieren**

§ 13 (1) TierSchG besagt: „Es ist verboten, zum Fangen, Fernhalten oder Verscheuchen von Wirbeltieren Vorrichtungen oder Stoffe anzuwenden, wenn damit die Gefahr vermeidbarer Schmerzen, Leiden oder Schäden für Wirbeltiere verbunden ist; dies gilt nicht für die Anwendung von Vorrichtungen oder Stoffen, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften zugelassen sind. Vorschriften

*des Jagdrechts, des Naturschutzrechts, des Pflanzenschutzrechts und des Seuchenrechts bleiben unberührt.“*

## **Auswirkungen der Jagd auf Wildtierpopulationen**

Wissenschaftlich unumstritten ist, dass die Jagd in ihrer heutigen Form zahlreiche negative Auswirkungen auf Wildtierpopulation hat.

- Jagd macht die Tiere scheu und führt zu einem veränderten Verhalten der Tiere hinsichtlich ihrer Raumnutzung und Aktivitätsperiodik. Eine Folge ist, dass hierdurch stark beunruhigende Jagdmethoden notwendig werden, um etwaige Abschussziele zu erreichen.
- Die intensive Jagd auf bestimmte Tierarten führt zu veränderten Lebensgemeinschaften und Lebensräumen.
- Die einseitige Hege von Paarhufern führt zu großen Bestandsdichten. Sie verhindert hierdurch die Entwicklung naturnaher Wälder und ist damit auch mitverantwortlich für die hohe Anzahl an Wildunfällen.
- Der einseitige Abschuss bestimmter männlicher Trophäenträger führt zu einer veränderten Genetik der Population und wirkt sich auch negativ auf die Sozialstruktur der Tiere aus.

## **Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, welche jagdlichen Eingriffe in Wildtierbestände überhaupt noch zeitgemäß sein können?**

Nach Angaben des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg erbringen die Jäger folgende Leistungen:

- Tierschutz (z.B. Nachsuche von krankem Wild/Unfallwild)
- Wildtiermonitoring (Wildtiererfassungsprogramme, Streckenlisten)
- Natur- und Artenschutz (u.a. Umweltbildung, Überwachung der Lebensräume)
- Lebensraumverbesserung (Anlegen von Biotopen)
- Wildschadensminderung (z.B. gezielte Bejagung)
- Problem-/Konfliktlösung (u.a. Tiere im Siedlungsraum)
- Unterstützung der wildbiologischen und jagdwissenschaftlichen Forschung
- Tierseuchenprävention und –bekämpfung (z.B. Vogelgrippe, ESB)
- Revierhygiene (Beseitigung von Fallwild, Abgabe zur Untersuchung)
- Verbraucherschutz (Gewinnung sicherer Lebensmittel, Überwachung radioaktiver Belastung)
- Entlastung der Verwaltung (Jägerprüfung, Fortbildungen)

Bei genauerer Betrachtung dieser Aufgaben bleiben lediglich zwei Bereiche, in denen ein Töten von Wildtieren mit jagdlichen Mitteln zumindest diskussionswürdig erscheint. Alle anderen Bereiche können vom Landesjagdverband als anerkannter Naturschutzverband wahrgenommen werden, ohne dass eine Notwendigkeit des Tötens der Tiere zwingend besteht.

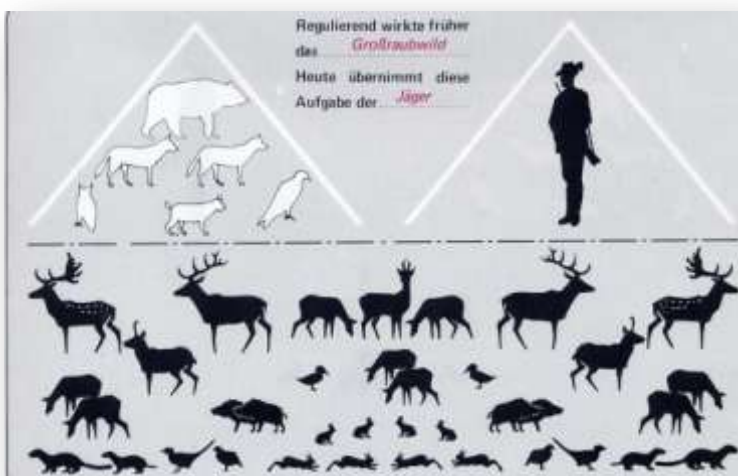
Zum einen ist dies die Nachsuche von verletzten Tieren, was häufig ein anschließendes Töten unumgänglich macht. Anzumerken aber ist, dass diese Sondersituation häufig durch die Jagd selber

verschuldet wird, insbesondere wenn Tiere durch Fehlschüsse im Rahmen der Jagd angeschossen werden. Besonders häufig sind Fehlschüsse bei der Vogeljagd mit Schrot. Tiere, die durch den Autoverkehr verletzt wurden, können nur in seltenen Fällen rasch genug vom Jäger gefunden werden, um das Leiden der Tiere spürbar zu verringern. So betrachtet ist diese Leistung der Jäger, wenn auch für den Tierschutz im Einzelfall sehr wichtig, in der Summe marginal, hinsichtlich der Vogeljagd sogar widersprüchlich.

Der zweite Bereich betrifft mögliche Konflikte, wenn Tiere im Siedlungsraum Probleme verursachen. Inwieweit die Jäger hier die richtigen Ansprechpartner sind, ist fraglich. Andere Bundesländer, wie bspw. Berlin, lösen diese Aufgaben dadurch, dass ausgewählte Wildtierexperten als offizielle Ansprechpartner der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Diese spezielle Fachkompetenz kann sicherlich nicht grundsätzlich bei jedem Jäger, der überwiegend in der Freizeit jagt, vorausgesetzt werden. Bemerkenswert ist, dass in Berlin bei der Konfliktlösung zunächst non-letale Möglichkeiten ausgeschöpft werden, da sie in aller Regel nachhaltiger wirken, tierschutzgerechter sind und auf höhere Akzeptanz in der Öffentlichkeit stoßen.

### Ausbildung der Jäger

Wenn die Jägerschaft in der Zukunft eine ernst zunehmende Rolle im Rahmen eines ökologischen Wildtiermanagements spielen möchte, so wie dies gerade in NRW und Baden-Württemberg zumindest angedacht ist, ist die deutliche Verbesserung der Jagdausbildung notwendig; insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die meisten Jäger die Jagd als reines Hobby betreiben und die Jagdausbildung allein von den Jagdverbänden organisiert wird. Höchst fraglich ist u.a., welchen Wert 3-wöchige Crashkurse (mit Erfolgsgarantie) von so genannten Jägerschulen haben, um die notwendige umfangreiche Sach- und Fachkunde sowie praktische Erfahrung (u.a. mit Schusswaffen) zu vermitteln. Absolut notwendig erscheint, dass die Inhalte der Ausbildung an die modernen Erkenntnisse der Populationsökologie angepasst werden. Oftmals wird in der Ausbildung noch der Eindruck erweckt (siehe Abbildung unten), dass eine Bejagung einer Vielzahl von Wildtierpopulationen aus ökologischen Gründen unumgänglich sei und der Jäger gleichsam als „Spitzenprädatör“ fungiere.



Quelle: Arbeitshefte „Sicher durch die Jägerprüfung, 1990, Heintges-Verlag

## **Thesen zur Jagd aus der Sicht des bmt**

**These 1:** Die Tötung von frei lebenden Tieren bedarf eines „vernünftigen Grundes“. Ein vernünftiger Grund liegt vor, wenn er einsichtig und nachvollziehbar erscheint und im konkreten Fall schwerer wiegt als das Interesse des Tieres an seiner Unversehrtheit. Im Einzelfall sind passive tiergerechte Alternativen, die ein Töten der Tiere überflüssig machen, verantwortungsvoll auszuschöpfen.

**These 2:** Die Tötung frei lebender Wildtiere kann im Rahmen der Jagd dann gerechtfertigt sein, ...

- wenn es für den unmittelbaren Schutz des Menschen unvermeidbar ist
- wenn übergeordnete ökologische Belange des Arten- und Naturschutzes, zum Schutz von ganzen Populationen oder Ökosystemen ein Töten unvermeidlich machen
- wenn es sich um kranke oder verletzte Tiere handelt, die nicht zu retten sind

**These 3:** Die Tötung frei lebender Tiere ist im Rahmen der Jagd jedoch nicht gerechtfertigt,

- unter dem Hinweis, dass die Jagd ein historisch gewachsenes Nutzungsrecht des eigenen Grund und Bodens ist
- wenn bestimmte Tierarten lediglich in eine vermeintliche Nahrungskonkurrenz mit dem Jagenden treten
- wenn ökologische oder erhebliche gemeinwirtschaftliche Schäden vermutet, aber nicht belegt werden können

**These 4:** Sämtliche Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen oder im Rahmen des Jagdschutzes rechtlich getötet werden dürfen, sind schmerz- und leidensfähige Wirbeltiere.

Die Jagdmethoden müssen daher so ausgelegt sein, dass nicht mehr als unvermeidbare Schmerzen für das Tier entstehen. Diese Sorgfaltspflicht besteht ohne Wertigkeit gegenüber jedem Wirbeltier.

**These 5:** Der Bund gegen Missbrauch der Tiere e.V. bewertet die derzeitige Jagdpraxis als unvereinbar mit einem ethisch verstandenen Tierschutz.

**These 6:** Jagd (insbes. die Tötung von Tieren) sollte, um gesamtgesellschaftlich anerkannt zu sein, kein Selbstzweck sein, sondern sollte als wildbiologisch basiertes Instrument weiterentwickelt werden, um insbesondere Konflikte zwischen Mensch und Wildtier zu mindern. Die Ausbildung der Jäger sollte an diese Erfordernisse angepasst werden.